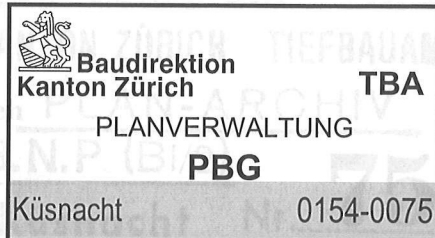


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 13. Juli 1961**



2509. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung)

30. März 1961 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Januar 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Umfahrungsstrasse Forch (im Teilstück zwischen Gemeindegrenze Zumikon und der Transformerstation EKZ, Kalteinstein/Forch), an der Kalberweidstrasse II. Kl. Nr. 7 d (im Teilstück von der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, bis zum Grundstück Lehenwies) sowie an der Rankstrasse III. Kl. (im Teilstück von der Forchstrasse bis zur Station der Forchbahn). Gemäss Zeugnis des Bezirkrates Meilen vom 15. März 1961 sind gegen den am 7. Februar 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die vom Gemeinderat Küsnacht festgesetzten Baulinien der Umfahrungsstrasse Forch schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3404 vom 25. September 1958 bereits genehmigten Baulinien der Umfahrungsstrasse im Gemeindebann Zumikon an und weisen von der Gemeindegrenze Zumikon bis zur bestehenden Kalberweidstrasse II. Kl. Nr. 7 d den Abstand von 47 m, und zwar bergseits 22 m und talseits 25 m von der projektierten Fahrbahnachse auf. Ab verlegter Kalberweidstrasse bis zur Gemeindegrenze beträgt der Abstand der Baulinien 44 m, je 22 m ab projektiertes Fahrbahnachse. In der Weid bei der geplanten Personenunterführung ist die bergseitige Baulinie auf 37 m Länge um 6 m ausgebuchtet. Zwischen der Gemeindegrenze und der Transformerstation EKZ im Kalteinstein/Forch beträgt der Abstand der bergseitigen Baulinie ebenfalls 22 m ab Fahrbahnachse, derjenige der talseitigen Baulinie verbreitert sich dagegen auf einer Länge von ungefähr 76 m auf 30 m ab Fahrbahnachse und verbleibt so bis zum Grundstück EKZ. Hier reduziert er sich um ca. 11 m und verläuft parallel zur nordöstlichen Flucht des Gebäudes Vers.-Nr. 2060. Zwischen der Rankstrasse III. Kl. im Kalteinstein und der Gemeindegrenze Maur sind die Baulinien noch nicht festgesetzt, da das Projekt für diese Strecke noch in Bearbeitung ist. Die Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung der zukünftigen Umfahrungsstrasse Forch. Sie weisen bei den Einmündungen der Kalberweidstrasse II. Kl. Nr. 7 d und der Rankstrasse III. Kl. Abschrägungen auf, soweit dies erforderlich ist.

Die Kalberweidstrasse II. Kl. Nr. 7 d, die zum Teil verlegt wird, verbindet die Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, mit dem Weiler Wangen. Der vorgesehenen Verlegung entsprechend sind die Baulinien nur auf dem Teilstück zwischen der Forchstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. 8244 (Ende der Korrektionsstrecke) beim Lehenwies festgesetzt worden. Der Baulinienabstand von 22,5 m — talseits 10,5 und bergseits 12 m ab Fahrbahnachse — entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Zwischen der Einmündung der

projektierten Quartierstrasse in Legelenbrunnen und der Umfahungsstrasse ist die bergseitige Baulinie bis zu 3 m und zwischen der Umfahungsstrasse und dem Korrektionsende beim Grundstück Kat.-Nr. 8244 bis zu 4 m verlegt worden, weil hier die Einschnittböschungen ohnehin zum Strassengebiet vermarktet werden müssen.

Die Rankstrasse III. Kl. verbindet die Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, mit dem Weiler Kaltenstein. Dem Bau der Umfahungsstrasse entsprechend sind die Baulinien nur auf eine Länge von ca. 80 m, nämlich von der Einmündung in die Umfahungsstrasse bis unterhalb der Station Forchbahn, Grundstück Kat.-Nr. 57, festgesetzt worden. Sie verlaufen annähernd symmetrisch zur Fahrbahnachse und weisen einen Abstand von 29 m auf.

Die Niveaulinien der Umfahungsstrasse Forch weisen eine maximale Steigung von 2,4 %, diejenigen der Kalberweidstrasse eine solche von 7,3 % und diejenigen der Rankstrasse eine solche von 9,5 % auf; sie geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 19. Januar 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Umfahungsstrasse Forch (im Teilstück zwischen der Gemeindegrenze Zumikon und der Transformierstation EKZ, Kaltenstein/Forch), an der Kalberweidstrasse II. Kl. Nr. 7 d (im Teilstück von der Forchstrasse Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, bis zum Grundstück Kat.-Nr. 8244 im Lehenwies) und an der Rankstrasse III. Kl. (im Teilstück von der Einmündung in die Umfahungsstrasse Forch bis zur Station, Grundstück Kat.-Nr. 57) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1961.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isen